

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „MusikHof - Wolfsburg e.V.“ und hat den Sitz in Wolfsburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, der Förderung von Jugendhilfe, Kunst, Kultur, Erziehung und Bildung.
- (2) Der Verein verwirklicht den Zweck insbesondere die Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung auf musikalischem und sonstigem kulturellem Gebiet — für alle Altersgruppen, unabhängig von der Herkunft, Geschlechts oder Religion. Hierzu macht Er aktuelle Angebote, u.a. Musikerziehung, musikalische Weiterbildung, Kunst und Musikprojekte, Musikausübung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand(pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ggf. Juristische) Person werden, die die Ziele des Vereins (52) unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen.
- (4) Über einen schriftlichen Widerspruch gegen die Beschlussfassung des Vorstandes zu 53 (2), (3) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (6) Die Austrittserklärung ist mit einmonatiger Frist dem Vorstand zum Quartal schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Beitragshöhe wird durch den Vorstand innerhalb einer Beitragsordnung beschlossen. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, jedoch einen Monatsbeitrag.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder vom Beitrag befreien.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- Der Vorstand
  - Die Mitgliederversammlung
- (2) Zur Aufgabenerfüllung und zur Entscheidungsfindung kann zusätzlich ein erweiterter Vorstand und ein Ehrenvorsitzender eingesetzt werden. Sie handeln im Auftrag des Vorsitzenden.

#### **§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) 1. Beisitzer
  - f) 2. Beisitzer

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Posten c) und d) für das laufende Geschäftsjahr in einer Person — dem Vereinswart — vereinigt werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem einzelnen Vorstandsmitglied allein vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann, der Mitglied des Vereins ist, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Der Einsatz und die personelle Besetzung eines Erweiterten Vorstands obliegt dem Vorstand.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (8) Der Vorstand ist von den Vorschriften des 181 BGB befreit.

### **§ 7 Beisitzer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt sogenannte Beisitzer, die den Vorstand unterstützen und beraten sollen.
2. Das Beisitzer-Gremium besteht aus bis zu 3 Personen.
3. Ein Beisitzer muss Mitglied im Verein sein.
4. Die Amtszeit jedes einzelnen Beisitzers beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind. In Bezug auf eine mögliche Stimmberechtigung gilt die Vereinssatzung.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im letzten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder drei Wochen über die zuletzt bekannte Email-Anschrift einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Wahrung einer einwöchigen Ladungsfrist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert,

oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe gefordert wird.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (6) Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt den Vorstand.
- (7) Der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Kassen- und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung und den Kassenbericht zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - e) den Haushalt des Vereins,
  - f) Aufgaben des Vereins, die vom Vorstand vorgetragen werden,
  - g) den Einsatz sowie die Wahl eines Ehrenvorsitzenden,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das bewegliche und nicht bewegliche Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für eine kulturelle Einrichtung mit musikalischem Hintergrund, die dann noch zu benennen ist und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wolfsburg: 21. Oktober 2024

Erster Vorsitzender:

Zweiter Vorsitzender:

Kassenwart:

Schriftführer:

Erster Beisitzer:

Zweiter Beisitzer:

Mitglied: